



ELEKTRONISCHER BRIEF

**An die lokalen Beteiligten
in der Angelegenheit
Schutzanordnung „Fulder Aue – Ilmen Aue“**

DER PRÄSIDENT

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Per. Ref. Florian Pfister
Bitte immer angeben! florian.pfister@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
+49632199-2524

02.09.2024

**Aussetzung des sofortigen Vollzugs der Schutzanordnung
„Fulder Aue – Ilmen Aue“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Runden Tisch am vergangenen Freitag in Ingelheim.

Aus meiner Sicht war es unverzichtbar, dass wir uns unmittelbar austauschen und damit einen Dialogprozess starten. Das war insbesondere deshalb wichtig, weil meine Behörde im Vorfeld der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung eine Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer versäumt hat.

Wir haben die im Rahmen von Widerspruchsverfahren und des Runden Tisches eingegangenen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen eingehend geprüft und sind zu der rechtlichen Einschätzung gelangt, dass die **Anordnung der sofortigen**

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Vollziehung der Schutzanordnung zum Schutz der Brut-, Zug- und Rastvogelarten im Naturschutzgebiet „Fulder Aue – Ilmen Aue“ vom 23.07.2024 **aufzuheben** ist. Da unseres Erachtens allerdings außer Frage steht, dass aus naturschutzfachlichen Gründen in diesem Gebiet **Handlungsbedarf** besteht, erhalten wir die **Allgemeinverfügung** aufrecht. Im Zuge der weiteren Widerspruchsverfahren ist nun zu prüfen, ob eine Differenzierung der getroffenen Regelung hinsichtlich der naturräumlichen Beschaffenheit und / oder nach Nutzergruppen und Störungsintensität möglich und angezeigt ist. Wir werden uns diesbezüglich auch mit der Bundesebene abstimmen, da diese Aspekte im Rahmen eines **Änderungsverfahrens zur Naturschutzgebietsbefahrensverordnung** (NSGBefV) ebenfalls von elementarer Bedeutung sind.

Auf den Punkt gebracht bedeutet dies, dass die Schutzanordnung zwar weiterhin Bestand hat, die laufenden Klage- und Widerspruchsverfahren jedoch aufschiebende Wirkung entfalten. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung vorerst keine Regelungswirkung entfaltet.

Das Gebiet kann ab heute folglich nach den bislang geltenden Regelungen genutzt werden. Besonders hinweisen möchte ich auf das **Befahrensverbot** in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 NSGBefV und das generelle **Verbot** wasserseits an Inseln, Leitwerken, Sand- oder Schlamm-bänken oder Uferbereichen **anzulanden** nach § 4 Nr. 23 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Fulder Aue – Ilmen Aue“.

Wie bereits im Rahmen des Runden Tisches am 30.08.2024 ausgeführt, werden Sie zeitnah zu einem weiteren Runden Tisch eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hannes Kopf